

FÜR EIN SELBSTBESTIMMTES LEBEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Eckpunkte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

I.

zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur für Alte, Pflegebedürftige und deren Angehörige

II.

zur Reform des WOHN- UND TEILHABEGESETZES

(Beschluss des Kabinetts vom 07.02.2012)

## Vorbemerkung

Die Landesregierung unterbreitet ihre Vorschläge zur Sicherung einer demographiefesten Infra- und Beteiligungsstruktur für ältere Menschen, Pflegebedürftige und deren Angehörige durch eine Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und eine Überarbeitung des - auch den Schutz von Menschen mit Behinderung umfassenden - Wohn- und Teilhabegesetzes auf der Grundlage folgender Überzeugungen:

- a. Die demographische Entwicklung mit der weiterhin wachsenden Zahl alter Menschen mit einem überwiegenden Anteil von Frauen bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils jüngerer Menschen macht die Organisation von ausreichenden und passgenauen Unterstützungs-, Hilfe- und Pflegeangeboten zu einer der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre.
- b. Alle Maßnahmen sind von den Menschen aus zu denken. Das bedeutet, Hilfen und Strukturen sind kein Selbstzweck, sondern haben eine dienende Funktion. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist eine kultursensible Gestaltung der Strukturen und eine besondere Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse von Frauen und Männern - unter Einbezug unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten - von besonderer Bedeutung.
- c. Landesrecht und -politik haben sowohl die Aufgabe, Anforderungen aus dem SGB XI landesbezogen umzusetzen als auch Rahmenbedingungen für eine demographiefeste Pflegepolitik zu gewährleisten. Die Sorge um die alten sowie unterstützungs- und pflegebedürftigen Mitglieder unserer Gesellschaft darf sich nicht in der Weiterentwicklung des Rechts der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI und seiner Umsetzung auf Landesebene erschöpfen.
- d. Anspruch allen Handelns muss die Gestaltung einer Politik sein, die übergreifend Aspekte wie den der Teilhabe für Alle, der Lebensqualität im Alter und der entsprechenden Weiterentwicklung der Lebensumwelt miteinander verbind-

det. Wichtige Themenfelder dabei sind Mobilitätsangebote, Stadtentwicklung, Wohnraumangebote, Bewegungs- und Sportangebote, Bildung, Kultur und Teilhabe vor Ort sowie barrierefrei erreichbare Versorgungsgüter und Dienstleistungen. Ziel und Maßstab zugleich sind Rahmenbedingungen für ein würdevolles, inklusives und selbstbestimmtes Leben mit der Möglichkeit, sich in allen Lebensphasen in Prozesse vor Ort beratend und mitgestaltend einbringen zu können.

- e. Aus Sicht der Landesregierung sollte einem über eine reine Umsetzung des SGB XI hinausgehenden Gestaltungsauftrag dadurch entsprochen werden, dass das bisherige Landespflegerecht um weitere Dimensionen einer demographiefesten Politik erweitert wird.
- f. Während ein in dieser Weise erweitertes Landespflegerecht Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte und demographiefeste Politik für Alte und Pflegebedürftige schafft, sichert das Wohn- und Teilhabegesetz konkret die Qualität der hierfür erforderlichen Wohn- und Betreuungsangebote. Die Landesregierung bekennt sich dabei – gerade im Lichte der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - zu der Entscheidung des Gesetzgebers, dem Schutzzweck des Wohn- und Teilhabegesetzes gleichermaßen Angebote für alte und pflegebedürftige Menschen wie für Menschen mit Behinderung zuzuordnen.
- g. Seit dem Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes haben sich trotz Anerkennung der Zielsetzung des Gesetzes in kurzer Zeit zahlreiche Umsetzungsprobleme gezeigt, die an verschiedenen Stellen gerade der Entwicklung einer zukunftsfähigen Angebotsstruktur für Menschen mit einer Behinderung oder mit einem altersbedingten Pflegebedarf entgegenstehen. Die Landesregierung hält daher neben einer Reform des Landespflegerechts schon jetzt auch eine Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes für geboten.
- h. Die nicht vollständig deckungsgleichen Zielgruppen des Landespflegerechts und des Wohn- und Teilhabegesetzes sind im Rahmen des Reformprozesses

besonders zu berücksichtigen. Dennoch hält die Landesregierung eine enge Abstimmung der durch das Landespflegegesetz gestalteten Rahmenbedingungen mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes für zielführend. Die Reformprozesse sollten nach ihrer Überzeugung daher gemeinsam gestaltet werden.

- i. Für die Landesregierung ist es selbstverständlich, dass sich ihre Vorschläge am Maßstab der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausrichten, zu denen gemäß Artikel 4 der Konvention auch Pflegebedürftige gehören. Weiterer Maßstab ist die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen für Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen.
  
- j. Menschen wollen in der Regel dort alt werden können, wo sie ihren Lebensmittelpunkt gefunden oder gewählt haben. Selbstbestimmung und das Verwirklichen individueller Lebensentwürfe enden nicht ab einem bestimmten Alter oder einer bestimmten Unterstützungsbedürftigkeit. Eine der wichtigsten Entscheidungen der Menschen betrifft die Frage, wo, wie und mit wem sie leben wollen. Leben im Alter und Pflege der Zukunft - unabhängig vom Alter - konsequent vom Menschen aus gedacht sind deshalb Leben und Pflege im Quartier als Ort oder Umgebung des selbstgewählten Lebensmittelpunktes. Deshalb setzt sich die nordrhein-westfälische Landesregierung für einen Paradigmenwechsel ein: weg von einem weiteren Ausbau von Groß- und Sondereinrichtungen hin zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegearrangements, in denen der Mensch, seine individuellen Bedürfnisse und sein individueller Hilfebedarf im Mittelpunkt stehen.

Konzepte der Teilhabeplanung und Sozialraumentwicklung anderer Ressorts (mit einem ggf. anderen Zielgruppenbezug) sind in diesem Zusammenhang gemeinsam abzugleichen. Durch solche Kooperationen können Synergieeffekte genutzt und Verfahrensweisen und Instrumente zwischen den jeweiligen Ressorts abgestimmt werden.

- k. Es gibt nicht das Quartier, weil es nicht die Stadt, den Ort, den Weiler oder den Kreis gibt. Jeder Ort in NRW unterscheidet sich nicht zuletzt historisch von seinem Nachbarort. Dies legt es nahe, nicht eine feste Bezugsgröße im Sinne eines räumlich definierten Radius oder einer bestimmten Teilzahl der NRW-Bevölkerung zur Beschreibung des Quartiers festzulegen, sondern sich vor Ort nach den jeweiligen Gegebenheiten hierzu zu verständigen. Dem Wesen von Lebensumfeldern entspricht es zudem, dass zentralisierte, weiter entfernte und/oder über moderne Techniken bereitgestellte Dienstleistungen ebenso in Anspruch genommen werden wie häufige persönliche Kontakte, schnell benötigte und deshalb unmittelbarer räumlich verfügbar erwartete Hilfen. Der Gedanke einer quartiersbezogenen Herangehensweise sozialer Organisation wird in vielen Fällen bedeuten, Neuland zu betreten. Er bedarf daher planmäßiger und verlässlicher Unterstützung vor Ort.
- l. Es kommt in Zukunft nicht nur auf eine gute Versorgung älterer und unterstützungsbedürftiger Menschen an. Es gilt ebenso, die Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken und als ein notwendiges gesellschaftliches Beziehungssystem begreifbar zu machen. In den Quartieren leben alle Generationen und können voneinander profitieren. Es geht beim Quartiersgedanken deshalb auch um die Vereinbarkeit unterschiedlicher Lebensstile und -formen von Alt und Jung. Vereinsamung und Ausgrenzung müssen vermieden werden. Deshalb gilt es die Wohnquartiere und Stadtteile so zu gestalten, dass sie sowohl den Bedarfen von älteren Menschen und denen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gerecht werden, aber auch für Familien und junge Menschen attraktiv sind.
- m. Frauen und Männer stellen unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf ihre Lebensgestaltung wie auch auf die Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfeldes. Eine Quartiersentwicklung hat diese Unterschiede aufmerksam zu berücksichtigen. Sie ist zudem in jeder Hinsicht kultursensibel zu gestalten.
- n. Maßgeblicher Baustein einer quartiersbezogenen und an den Wünschen der Menschen orientierten Versorgungsstruktur müssen ambulante Unterstüt-

zungs- und Pflegeangebote sowie vor Ort integrierte kleinteilige Wohn- und Betreuungskonzepte sein. Die Landesregierung sieht bei der Unterstützung solcher Angebote einen erheblichen Nachholbedarf.

- o. Es gehört zur Achtung vor der Entscheidung der Menschen, auch für den Fall, dass jemand nicht mehr in ihrer oder seiner herkömmlichen Wohnung leben will, sondern eine stationäre Einrichtung oder eine alternative Wohnform bevorzugt, Sorge dafür zu tragen, dass entsprechende Angebote mit gesicherter Versorgungs- und Lebensqualität verfügbar sind.
- p. Zu einer demographiefesten Quartiersstruktur gehören zentral auch niedrigschwellige Dienstleistungsangebote, die einen Verbleib älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen. Diese müssen allen Menschen zugänglich sein.
- q. Beratung ist so wichtig wie Dienste, Einrichtungen und Geldleistungen, da Menschen auf Informationen ihre Lebensplanung aufsetzen und – teilweise langfristige - Entscheidungen treffen. Ziel ist eine Beratung, die rechtlich fundiert, in Kenntnis der örtlichen Hilfeangebote, von den Menschen aus denkend, schnell und leicht erreichbar Wissen und Hilfe für Planungsentscheidungen leisten kann. Wichtig ist nach Auffassung der Landesregierung, dass Angebote die Menschen suchen und auf sie zugehen. Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass die Beschäftigung mit möglichen Veränderungen, die Alter und Pflege mit sich bringen können, nicht zum Wesen und täglichen Denken der Menschen zählen, sondern eher verdrängt werden. Dies birgt besondere Herausforderungen, da sich nicht alle betroffenen Menschen in einschlägigen Selbsthilfegruppen engagieren, sondern die Informationen Anlass bezogen, nach den "Zufällen" des persönlichen Wissens und Umfeldes orientiert, sucht.
- r. Unverzichtbar ist es, zugleich eine neue Kultur der Aufmerksamkeit, der Toleranz und Wertschätzung von Vielfalt und des Mitdenkens der und des Nächsten in der Gesellschaft insgesamt zu initiieren und zu fördern.

Dazu gehört auch die Anerkennung und Beachtung der Lebensleistung der Älteren. Gerade die sehr alten Menschen, ob pflegebedürftig oder nicht, haben in Deutschland oft noch eine vielschichtige Biographie, die Krieg, Flucht, Vertreibung, Gewalt, Verfolgung und Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Identität und Wiederaufbau kennt, die in Verbindung mit den gesellschaftlichen Veränderungen der Auflösung tradierter Familienverbände an einem Ort und Vereinsamung im Alter auf ungewisse Zeit noch entsprechende Hilfeangebote erfordert. Sie brauchen Angebote, die Vereinsamung vorbeugen, Stigmatisierungen verhindern und Schutz bieten. Dies schließt Prävention vor und Hilfe bei Gewalt gegen Hilfsbedürftige - alt wie jung - ein. Die größere Gewaltbetroffenheit von Frauen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

- s. Eintritt und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit lösen besondere Handlungsbedarfe auf zwei Ebenen aus, die untrennbar miteinander verbunden sind.

Auf der individuellen Ebene jedes einzelnen Menschen sind Eintritt und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit Ereignisse, die wie andere zu den persönlichen Wechselfällen des Lebens gehören, die sich niemand wünscht, die aber auch niemand für sich ausschließen kann und die deshalb im Sinne eigenverantwortlichen Handelns Teil persönlicher Vorsorge und Mitwirkung sein müssen. Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene lösen Eintritt und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit ebenfalls verantwortliches Handeln aus. Pflegebedürftigkeit kann weder in ihren finanziellen Folgen noch in der persönlichen Bewältigungsleistung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ohne Unterstützung individuell gemeistert werden, wenn die eigenen Ressourcen nicht ausreichen. Wo die Einzelne oder der Einzelne an ihre bzw. seine Grenzen stößt, besteht ein Anspruch darauf, dass die Gesamtgesellschaft als Solidargemeinschaft hilft, die vor allem durch ihre zuständigen Institutionen wie Kommunen und Pflegekassen Verantwortung trägt.

Zum Wesen der Solidargemeinschaft gehört es dabei, sorgfältig abzuwägen, welche Belastungen auf der individuellen Ebene zugemutet werden können und in welchem Maße solidarische Hilfe erforderlich und leistbar ist. Im Ergeb-

nis bedeutet dies die Entscheidung einer angemessenen Lastenverteilung zwischen Privatportemonnaie und Steuerfinanzierung.

- t. Die sehr große Bereitschaft vor allem von Frauen in unserer Gesellschaft, Angehörige oder persönlich nahe stehende Menschen zu pflegen, ist ein hohes Gut, das es ebenso wie die Leistungsfähigkeit der Pflegenden zu erhalten gilt. Dabei sind die pflegenden Angehörigen sowie das sorgende soziale Umfeld wie Nachbarschaft oder Freundeskreis in ihrer eigenständigen Rolle strukturell einzubinden und umfassend zu unterstützen. Die Landesregierung legt ihrem Handeln einen weiten Begriff der "pflegenden Angehörigen" zugrunde: Über die in § 19 SGB XI genannten Personen hinaus gehören auch diejenigen dazu, die einen Pflegeprozess über die mögliche Bandbreite von Pflegearrangements begleiten und aus Selbstverpflichtung nicht kommerziell, verlässlich, auf eine bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen übernehmen, denen sie sich zugehörig fühlen.

Diese Menschen tun dies häufig quasi in Ergänzung und oft auch "Teilersetzung" ihres eigenen Lebens, während der Verwirklichung ihrer eigenen Lebensentwürfe. Viele Frauen verzichten auch gänzlich auf eigene Lebensentwürfe. Es darf von der Gesellschaft nicht als selbstverständlich entgegen und zur Kenntnis genommen werden. Ihre Leistung verdient tatkräftige Anerkennung und Unterstützung. Für die Landesregierung bedeutet dies, dass alle Maßnahmen zur Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur auch von den Bedarfen pflegender Angehöriger einschließlich des sorgenden sozialen Umfelds mit zu denken, zu entwickeln und auszugestalten sind. Dabei sind insbesondere auch die ökonomischen und sozialen Folgen für die pflegenden Menschen zu berücksichtigen.

- u. Die nordrhein-westfälischen Kommunen tragen kraft ihres rechtlichen Auftrags zur Daseinsvorsorge Verantwortung für die Sicherstellung der strukturellen Rahmenbedingungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Ihre Rolle will die Landesregierung nachhaltig stärken. Alle demographie- und pflegepolitischen Entscheidungen stehen deshalb auch in der besonderen Verantwor-

tung, die kommunale Familie in ihren Möglichkeiten zu stärken und unnötige Belastungen zu vermeiden. In der Umsetzung dieser Zielsetzung sollen die nachfolgenden Reformvorschläge die den Kommunen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung und Gewährleistung einer demographiefesten Infrastruktur optimieren. Die Landesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen durch Verbesserungen ihrer Finanzausstattung generell und auch im Bereich freiwilliger Leistungen zu erweitern. Dies wird sich auch auf die Rahmenbedingungen für ältere Menschen positiv auswirken können.

Die in diesem Eckpunktepapier enthaltenen Reformvorschläge dürfen vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage in der Summe nicht zu einer verpflichtenden finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führen.

Zusätzliche Finanzbedarfe, die gerade im Bereich der Pflegeinfrastruktur aufgrund der demographischen Entwicklung unabweisbar sind, müssen schnellstmöglich über die bundesrechtlich zu regelnden Finanzierungskontexte bereitgestellt werden. Die Landesregierung setzt sich daher auf Bundesebene für eine zeitnahe Umsetzung einer echten Pflegereform mit einer deutlichen Erweiterung der Finanzierungsbasis ein. Die nachfolgenden Reformvorschläge sollen die Pflegestruktur in NRW schon heute so gestalten, dass die Impulse der ausstehenden Pflegereform auf Bundesebene ohne Verzögerung umgesetzt werden können.

- v. In Nordrhein-Westfalen wurden mit erheblichen privaten und öffentlichen Investitionen Pflegeangebote geschaffen. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, diese Werte zu erhalten und wo nötig zu modernisieren. Modernisierung hat deshalb Vorrang vor Neubau.
- w. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich das Pflegewohngeld sozialpolitisch grundsätzlich bewährt hat. Allerdings bestehen Schwierigkeiten der Kommunen in der Praxis bei einer zielgenauen Anwendung der Pflegewohngeldförderung. Die Landesregierung bekennt sich dennoch weiterhin zu diesem Förderinstrument. Soweit möglich sollen Fehlsteuerungen und vermeidba-

rer bürokratischer Aufwand im Reformprozess behoben werden. Weitergehende Änderungen sollten einer wissenschaftlich fundierten Wirkungsanalyse unter besonderer Berücksichtigung sozialpolitischer Zielsetzungen vorbehalten bleiben.

- x. Aus eigener Überzeugung und um der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, hat die Landesregierung den Prozess zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur für Alte, Pflegebedürftige und deren Angehörige einschließlich des sorgenden Umfelds im Sinne einer breitestmöglichen Partizipation angelegt und gestaltet und will dies auch weiterhin tun. Vor allem die Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungstexten zur Umsetzung der nachfolgenden Eckpunkte soll ebenfalls in einem partizipativen Prozess erfolgen.

Getragen von diesen Überzeugungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse plant die Landesregierung deshalb ihr Handeln an folgenden Eckpunkten auszurichten:

#### ECKPUNKTE

##### 1.) Reform des Landespflegegesetzes

1. das Landespflegegesetz wird zu einem zukunftsweisenden Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur für Alte, Pflegebedürftige und deren Angehörige weiterentwickelt, das
  - a. in seinem 1. Teil grundlegende Aussagen zu Ziel und strukturelevanten Aufgaben der Planung, Beratung, Partizipation und Zusammenarbeit trifft,
  - b. in seinem 2. Teil Vorschriften für Pflegeeinrichtungen und Pflege ergänzende Angebote enthält,

- c. in seinem 3. Teil die rechtlichen Grundlagen für einen Landesförderplan zur Stärkung und Qualifizierung der Strukturen der Altenhilfe und pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen schafft und
- d. in seinem Schluss-Teil eine Berichtspflicht der Landesregierung sowie Verfahrens- und Datenschutznormen enthält.

Konkret sollen mit dem neuen Gesetz folgende Punkte verändert bzw. auf seiner Grundlage folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 2. Planung und sichernde Begleitung örtlicher Unterstützung sind wesentliche Voraussetzungen für das Angebot eines verlässlichen Lebensumfeldes. Es sollen deshalb Instrumente geschaffen werden, die vor allem eine örtliche und quartiersbezogene Bedarfsanalyse und darauf aufbauend Planungen ermöglichen.
  - a. Die nach SGB XI über die Pflegekassen erfassten Daten können weder zeitnah noch „postleitzahlscharf“ genutzt werden. Die im Rahmen der Altenpflegeausbildung eingerichtete Datenbank PFAD.nrw soll deshalb so erweitert werden, dass neben den Daten über die Versorgung mit Fachkräften auch vorhandene Informationen über pflegerische Angebote von den Kommunen für Planungszwecke genutzt werden können.
  - b. Die Landesregierung wird zur Unterstützung der örtlichen Ebene ein wissenschaftlich fundiertes Erhebungs- und Planungsinstrument erarbeiten lassen, das bei den Bedarfen der Alten, Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ansetzt.
  - c. Die Aufgaben der örtlichen für Pflege zuständigen Konferenzen sollen dahin erweitert werden, dass Neubauvorhaben von Pflegeheimen dort umfassend vorgestellt und beraten werden müssen, wenn nach Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Ansprüche auf Investitionskostenförderung durch Pflegegeld geltend gemacht werden sollen.

3. Von zentraler Bedeutung ist die Beratung für die Menschen als Wissensvermittlung für Entscheidungen von großer Tragweite. Das weite Feld der „Pflege“ ist durch eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren, umfangreiche rechtliche Regelungen und ein sehr ausdifferenziertes, regional geprägtes Angebot gekennzeichnet,. Die Landesregierung will einen weiteren Schwerpunkt ihrer Aktivitäten dem Thema Beratung im weitesten Sinne widmen. Ziel ist es, in Nordrhein-Westfalen mittelfristig eine flächendeckende, bedarfsorientierte, quartiersbezogene und synergetische Beratung für ältere Menschen, Pflegebedürftige, ihre Angehörige einschließlich des sorgenden Umfelds, aber auch Institutionen vorweisen zu können. Hierzu gibt es folgende Aktivitäten und Planungen:
- Zur Schaffung einer Grundlage wurde schon während der Evaluation und Fachgespräche mit großer Unterstützung der Kommunen, Pflegekassen und privaten Pflegeversicherung durch eine Abfrage das tatsächliche Beratungsangebot nach SGB XI erhoben. Die umfangreichen Informationen werden aktuell aufbereitet;
  - die in Nordrhein-Westfalen errichteten Pflegestützpunkte werden im Zeitraum Dezember 2010 bis März 2012 evaluiert,
  - gemeinsam mit den nordrhein-westfälischen Pflegekasse wird die Dienstleistung der dreizehn Demenzservicezentren und der Landesstelle pflegende Angehörige gefördert,
  - gemeinsam mit den Pflegekassen ist die wissenschaftliche Begleitung und Untersuchung der Landesinitiative Demenz-Service im Zeitraum März 2010 bis Februar 2013 in Auftrag gegeben, einschließlich der auf Demenz spezialisierten Wohnberatungsstellen.
  - Die Landesregierung sieht Handlungsbedarf in der kurzfristigen Schaffung eines Angebotes zur Aus- und Weiterbildung der Menschen, die Wohnberatung leisten bzw. in der Koordination der Wohnberatungsstellen und will sich hier - auch in der Finanzierung - einbringen.
  - Die Landesregierung bewertet das Thema Beratung angesichts einer Vielzahl einschlägiger Vorschriften weniger als Normsetzungs-

herausforderung, denn als eine Gestaltungs-, Organisations- und Vernetzungsaufgabe, die unter den Vorzeichen eines quartiersnahen Angebotes ansteht. Die Landesregierung beabsichtigt daher, einen "Runden Tisch Beratung" einzurichten, zu dem alle relevanten Akteurinnen und Akteure eingeladen werden sollen. Ziel ist es, auf der Grundlage u.a. der o.a. Untersuchungen und Aufbereitungen gemeinsam belastbare Konzepte und Umsetzungs-Verabredungen zu erarbeiten. Eine enge Abstimmung mit Beratungsangeboten für andere Zielgruppen (z.B. Menschen mit Behinderung) wird angestrebt.

4. Kommunen nehmen eine Schlüsselstellung ein, wenn es um die Nähe zu den Menschen und die Gestaltungen der Rahmenbedingungen vor Ort geht. Die Vorgabe örtlicher partizipativer Konferenzen in Eigenverantwortung der Kommunen zur Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung örtlicher Angebotsstrukturen (Pflegekonferenzen) soll beibehalten werden.
5. Die Landesregierung hat wertvolle Erfahrungen mit der Beratung durch den Landespflegeausschuss gemacht und möchte eine derartige Beratung auch zukünftig nicht missen. Es liegt in der Konsequenz der Ausrichtung einer demographiefesten Politik, die Beratung nicht nur auf die Themen nach § 92 SGB XI zu beschränken, sondern auch weitere Fragestellungen einer altersgerechten sozialen Infrastruktur einzubeziehen und durch die Mitglieder den praktizierten partizipativen Ansatz nachhaltig zu festigen.
6. Der Landesregierung ist es wichtig, das sensible und schwierige Thema "Gewalt in der Pflege" ebenso wie den Umgang mit physischen und psychischen Gewalterfahrungen in anderen Lebensabschnitten pflegebedürftiger Menschen tabufrei und ohne Stigmatisierung von Pflegenden, Pflegebedürftigen und Institutionen aufzuarbeiten. Dazu gehört es auch - unter Berücksichtigung bestehender Strukturen in den Kommunen - , eine Stelle

zu schaffen, der sich Menschen, die sich betroffen fühlen, geschützt anvertrauen können.

7. Die aktuellen Abschreibungsmöglichkeiten für Aufwendungen langfristiger Anlagegüter haben faktisch in weiten Teilen zu einem Modernisierungstau geführt. Sie sollen im Interesse einer zügigen Modernisierung von Pflegeeinrichtungen von 50 auf 25 Jahre geändert werden, um auskömmliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Landesregierung wird zudem die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen weiterhin beobachten und plant bereits für 2013 eine vertiefende wissenschaftliche Evaluation, um rechtzeitig auf aktuelle Handlungsbedarfe reagieren zu können.
8. Das Instrument eines Pflegewohngeldes hat sich im Grundsatz bewährt und soll beibehalten werden. Die bisherige rechtliche Ausgestaltung hat an einzelnen Punkten jedoch Entwicklungen in der Praxis zur Folge gehabt, die mit Sinn und Zweck nur noch schwerlich vereinbar sind und zu vermeidbaren Arbeiten und Ausgaben der für das Pflegewohngeld zuständigen Stellen führen. Die rechtliche Ausgestaltung soll deshalb umfassend einschließlich der bisherigen Festlegung der Kostenlast der Landschaftsverbände für Kriegsopferfürsorgeberechtigte auf Änderungsnotwendigkeiten überprüft werden.
9. An dem Ziel, bis zum 1. August 2018 landesweit eine angemessene Einrichtungsgröße von 80 Plätzen und eine Einzelzimmerquote von 80 vom Hundert zu erreichen, hält die Landesregierung fest. Dies ist aus Sicht der Landesregierung ohnehin nur ein Zwischenschritt zur anzustrebenden Verwirklichung eines umfassenden Rechts auf ein Einzelzimmer.
10. Ein unverzichtbares Angebot auch für die Zukunft sind sog. alternative Wohnformen als weitere Wahlmöglichkeit zum Heim. Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, hier einen Schub für die Schaffung solcher Angebote über das Bestehende hinaus auszulösen.

- Sie wird deshalb nach Möglichkeiten suchen, die bei der Koordination von quartiersorientierten Versorgungskonzepten und Wohngemeinschaften den ambulanten Diensten entstehenden (Investitions-) Kosten in die Förderung mit einzubeziehen.
- Sie wird die Überarbeitung des WTG daran ausrichten, dass verlässliche Kriterien und Regelungen den Besonderheiten derartiger Angebote Rechnung tragen.
- Die relevanten Förderprogramme des Landes sollen daraufhin untersucht werden, inwieweit sie den Auf- und Ausbau solcher Angebote unterstützen können.
- Es soll eine Gesprächsrunde durchgeführt werden, zu der alle relevanten Stiftungen eingeladen werden, um auszuloten, wie zusätzliches Engagement in diesem Bereich stimuliert werden kann.

11. Mit dem Instrument eines Landesförderplans sollen die Maßnahmen der Landesregierung zur Stärkung und Qualifizierung der Strukturen der Altenhilfe und der pflegerischen Versorgung im Landeshaushalt gebündelt und planmäßig aufbereitet werden. Dieser Plan soll neben einer gesetzlichen Grundlage insbesondere Regelungen über

- die Förderung landesweiter Strukturen der Partizipation älterer Menschen
- die Förderung landesweiter Beratungsstrukturen zur Unterstützung der kommunalen Beratungsangebote
- die Förderung landesweit wirksamer Strukturen und Initiativen zur Unterstützung Pflegender Angehöriger einschließlich des sorgenden sozialen Umfelds und der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen
- die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von älteren Männern und Frauen bei den genannten Förderungen sowie die Unterstützung und Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten für Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität.

- Rahmenbedingungen für mögliche strukturelle Anteilsförderungen kommunaler Strukturen der Beratung, der Unterstützung pflegender Angehöriger, des sorgenden Umfelds, etc.
- transparente Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Modellförderungen in den Themenbereichen Alter, Pflege, Demographische Entwicklung

umfassen.

12. Zur Finanzierung des Landesförderplans werden zunächst die im Haushalt des MGEPA für die Themenbereiche bereitstehenden Mittel zusammengefasst. Ihre Nutzung wird dadurch transparenter und für die Förderempfänger auch hinsichtlich der Zielsetzungen berechenbarer. Zudem sollen mit dem Landesförderplan Strukturen geschaffen werden, in denen auf künftige Anforderungen jeweils zeitnah reagiert werden könnte.

13. Die demographische Entwicklung erfordert u.a. eine altersgerechte Gestaltung der Quartiere und insoweit ggf. eine Neuausrichtung der Infrastruktur in den Kommunen; aber nicht nur in baulicher Hinsicht, sondern vor allem mit Blick auf soziale Integration, Inklusion und Sicherheit, auf Versorgung und Dienstleistungen, Pflegebedarf, Mobilität und Partizipation. Viele Gemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht, andere sind noch am Beginn dieser Entwicklung. Die Landesregierung möchte hier helfen:

- Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die konkrete Tätigkeit einer Quartiersentwicklerin/eines Quartiersentwicklers von besonderem Wert und besonderer Effizienz ist. Sie möchte die Kommunen hierbei unterstützen und prüft einen befristeten Personalkostenzuschuss, um die Beschäftigung zusätzlichen Personals zu ermöglichen.
- Mit dem Masterplan-Quartier NRW soll den Kommunen und allen Beteiligten eine modulare Unterstützung für die altersgerechte Entwicklung der Quartiere angeboten werden.
- Die Landesregierung wird aus Mitteln des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter eine Koordinierungsstelle Masterplan-

Quartier NRW einrichten, die für die Information und Unterstützung aller nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Verfügung stehen soll.

- Maßnahmen anderer Ressorts mit vergleichbarer Zielsetzung, jedoch anderem Personenbezug, werden berücksichtigt. Das gilt in besonderem Maße für die kultursensible Vorgehensweise bei den Menschen mit Migrationshintergrund.

14. Hinsichtlich der Bedarfe verschiedener Bevölkerungsgruppen gibt es noch zu wenige Erkenntnisse; dies gilt zum Beispiel für Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen, die keine heterosexuelle Identität haben. Hier Abhilfe zu schaffen, gehört mit zu den Aufgaben, die über den o.g. Landesförderplan geleistet werden sollen.

15. Die Überarbeitungen und Weiterentwicklungen sollen auch in dem Sinne auf die nachgehenden Verordnungen erstreckt werden, dass die Verordnungen über

- die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)
- die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen 'Pflege-wohngeld' (Pflegeeinrichtungsförderverordnung - PflFEinrVO)
- die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)
- die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)
- den Landespflegeausschuss nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuss-Verordnung - LPfAusVO)

in einer Ausführungsverordnung zusammengeführt und dabei gestrafft sowie in leicht verständlicher Sprache gefasst werden. Zudem soll eine inhaltliche

Abstimmung mit den insbesondere im Wohn und Teilhabegesetz bzw. der Durchführungsverordnung zum WTG geregelten Anforderungen erfolgen. Mindestanforderungen sollen in den ordnungsrechtlichen Regelungen konzentriert werden.

## II. ) Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes

- 1.) Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel des Wohn- und Teilhabegesetzes, Teilhabe, Selbstbestimmung und Versorgungssicherheit von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit einer Behinderung unabhängig von ihrer sexuellen Identität in Wohn- und Betreuungsangeboten zu schützen. Die aus der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entnommenen Anforderungen an Pflege- und Betreuungsangebote müssen daher zentraler Bestandteil des Gesetzes bleiben. Gerade im Lichte der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss eine stärkere Betonung der Teilhabesicherung und –unterstützung darüber hinaus erfolgen.
- 2.) Bereits das aktuelle WTG trägt den Anforderungen der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in wesentlichen Punkten Rechnung. Die Überarbeitung bietet dennoch Gelegenheit, das Gesetz erneut an diesen Regelungen zu messen und weiter fortzuentwickeln.
- 3.) Die Reform des Gesetzes muss in besonderer Weise Gemeinsamkeiten wie Unterschiede der Angebote für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung beachten.
- 4.) Mit der stärkeren Betonung des Normalitätsprinzips, der Qualitätssicherung durch unangemeldete Regelprüfungen, den Vorschriften zur Veröffentlichung von Prüfergebnissen usw., hat das Wohn- und Teilhabegesetz bereits wichtige Verbesserungen gegenüber der Vorgängerregelung gebracht. Hier gilt es anzusetzen und die Instrumente noch wirkungsvoller auszugestalten.

talten. Die Verbesserung der Bürokratieeffizienz muss dabei ein wichtiger Maßstab sein.

- 5.) Das bisherige Wohn- und Teilhabegesetz stellt hinsichtlich des Schutzbedarfes vor allem auf eine rechtlich oder tatsächlich gegebene strukturelle Abhängigkeit der betreuten Menschen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und -anbietern ab. Der individuelle Grad des Hilfs- und Unterstützungsbedarfes ist als weitere wichtige Dimension des Schutzbedarfs stärker mit in den Blick zu nehmen.
- 6.) In der bisherigen Umsetzung des Gesetzes haben sich zum einen zahlreiche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Feststellung einer (tatsächlichen) strukturellen Abhängigkeit ergeben. Zum anderen hat sich gezeigt, dass das System eines einheitlichen Einrichtungsbegriffs mit im Grundsatz allgemeinverbindlichen und gleichen Anforderungen der Vielfalt der Wohn- und Betreuungskonzepte nicht gerecht wird. An die Stelle dieses Systems soll daher künftig eine Regelung mit an beschreibbaren Angebotstypen orientierten, passgenauen und abgestuften Anforderungen treten.
- 7.) Soweit die Beschreibung von verschiedenen Angebotsformen zu einer Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes führt, darf dies nicht mit einer Ausdehnung der Anforderungen, des Prüfwesens und der Bürokratie einhergehen. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass anstelle der bisher einheitlich ausgestalteten umfassenden Anforderungen und Prüfverfahren abgestufte und passgenaue Vorgaben und Verfahren treten.
- 8.) Unter Wahrung einer landesweit vergleichbaren Umsetzung soll das Gesetz durch die Einführung angebotsbezogener Anforderungen vor allem die zur Entwicklung und Umsetzung alternativer Wohn- und Betreuungskonzepte erforderliche Flexibilität und Planungssicherheit geben. Eine große Flexibilität in den Anforderungen an Angebote, die Wohnen und Betreuung bzw. Pflege verbinden, setzt vor allem voraus, dass die in diesen Einrich-

tungen ambulant erbrachten pflegerischen Dienstleistungen qualitätsgesichert erbracht werden.

- 9.) Eine Anpassung bzw. Flexibilisierung der Anforderungen gerade an alternative Wohn- und Betreuungsangebote kann und soll eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Wünschen und Bedarfen der betreuten Menschen ermöglichen. Sie darf aber weder „Dumpingangeboten“ noch einem generellen Qualitätsverlust der Pflegeangebote Vorschub leisten.
- 10.) Sowohl bei der Gestaltung der Anforderungen an die verschiedenen Angebote wie auch im Rahmen der Prüfverfahren ist das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen der Maßstab. Die zuständigen Behörden haben neben der ordnungsbehördlichen Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr vor allem die Aufgabe, die auf Unterstützung angewiesenen Menschen, ihre Angehörigen und ihres sorgenden Umfelds in der Umsetzung und Sicherung dieses Rechts zu unterstützen. Dem entspricht in besonderer Weise das bereits heute von vielen Behörden gelebte Selbstverständnis, nicht nur Prüfbehörde, sondern auch Ansprechpartner und Ratgeber von Betroffenen zu sein. Die zuständigen Behörden sind in dieser Rolle nachhaltig zu stärken.
- 11.) Anforderungen an Wohn- und Pflegeangebote ergeben sich schon heute nicht nur aus dem Wohn- und Teilhabegesetz. Die Anforderungen aus anderen Gesetzen sind auch in Zukunft zu beachten. Auch wenn den nach dem WTG zuständigen Behörden hier eine weiter zu stärkende Koordinierungsfunktion zukommt, ist angesichts der Umsetzungserfahrungen noch deutlicher klarzustellen, dass schon aufgrund des unterschiedlichen Schutzzwecks andere ordnungsrechtliche Regelungen (Brandschutz etc.) ebenso wie leistungsrechtliche Vorschriften unabhängig von den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes anzuwenden sind.
- 12.) Die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes sind nur ein Teil der Qualitätssicherung für Wohn- und Pflegeangebote. Auch wenn aufgrund

bundesrechtlicher Vorgaben eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung sämtlicher gesetzlicher Prüfaufgaben in diesem Bereich z. B. wegen abweichender Zuständigkeiten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) derzeit noch nicht umsetzbar ist, sollen mit der Reform des Gesetzes sämtliche Möglichkeiten genutzt werden, Prüfverfahren zu optimieren und Synergieeffekte bestmöglich zu nutzen. Während an der Vorgabe, Regelüberprüfungen nach dem WTG unangemeldet durchzuführen, zwingend festzuhalten ist, soll geprüft werden, ob z.B. bei beanstandungsfreien Prüfergebnissen und in Abstimmung mit Prüfungen anderer Stellen Prüfintervalle verlängert werden können. Soweit möglich, soll eine Verbindlichkeit der Kooperation der verschiedenen Behörden gesetzlich festgelegt werden; erforderlichenfalls wird die Landesregierung begleitend Vereinbarung mit den anderen Verantwortlichen treffen oder anregen.

- 13.) Die bereits durch das Wohn- und Teilhabegesetz geforderte Transparenz über die Prüfergebnisse ist bis heute in der Verwaltungspraxis nicht hinreichend umgesetzt. Sie ist für die Landesregierung aber nach wie vor ein wichtiges Ziel. Die entsprechenden Regelungen sind daher so konkret zu gestalten, dass eine umgehende und rechtsichere Umsetzung möglich ist. Erfahrungen und Rechtsprechung zur Umsetzung der Pflegetransparenzvereinbarungen auf Bundesebene sollten dabei berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungspflichten sind auf den Regelungsinhalt des Wohn- und Teilhabegesetzes zu konzentrieren und zur Vermeidung einer Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher insoweit auch mit anderen Veröffentlichungen abzustimmen.
- 14.) Neben einer Transparenz über einrichtungsbezogene ordnungsrechtliche Feststellungen sollten die Prüfergebnisse auch nutzbar sein, um – einrichtungsunabhängig abstrahiert - regionale und landesweite Handlungsbedarfe ablesen zu können. Hierzu und zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen in der gesamten Gesetzesumsetzung wird eine Nutzung der landesweiten Datenbanklösung PFAD.nrw geprüft. Anforderungen des Da-

tenschutzes sind dabei aufgrund der Sensibilität gerade pflegeleistungsbezogener Daten in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

15.) Unter Berücksichtigung dieser allgemein gültigen Eckpunkte beabsichtigt die Landesregierung, die gesetzlichen Anforderungen künftig für fünf Angebotstypen gesondert zu beschreiben:

a. Der Angebotstyp „Betreuungseinrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“ soll die bereits dem Heimgesetz wie auch dem WTG unterfallenden „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen umfassen. In diesen Einrichtungen sind Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs-/Pflegeleistungen miteinander verbunden. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig.

1. Die Anforderungen an diesen Angebotstyp sollen weitgehend den bereits im aktuellen WTG geregelten Anforderungen entsprechen.
2. Im Bereich der personellen Anforderungen wäre die Verfügbarkeit eines wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Personalbemessungssystems wünschenswert. Dieses liegt aber bisher nicht vor, so dass der Verweis auf ein solches System nach wie vor ins Leere geht und eher irreführend ist. Er soll daher durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt werden, um bei Verfügbarkeit eines solchen Systems eine rechtssichere und transparente Umsetzung zu ermöglichen.
3. Bis auf weiteres verbleibt es daher dabei, dass maßgeblich für den Personaleinsatz die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen maßgeblich sind. Um angesichts dieser fachlich nach wie vor unbefriedigenden Situation wenigstens ein Mindestmaß an Qualitätssicherung zu gewährleisten, soll die Fachkraftquote, die vor allem für die pflegerische und soziale Betreuung sicherzustellen ist, beibehalten werden. Bestimm-

te Tätigkeiten sollten zudem ausdrücklich Fachkräften vorbehalten sein.

4. Hinsichtlich besonderer Personalanforderungen sind Ausnahmeregelungen für besonders kleine Einrichtungen oder besondere Betreuungskonzepte denkbar.
5. Die bereits heute im WTG enthaltenen konzeptionellen Anforderungen hinsichtlich der personellen Ausstattung sollen in wesentlichen Punkten (Delegation, Qualifizierung etc.) konkretisiert werden.
6. Landespflegegesetz und WTG einerseits und soziale Wohnraumförderung andererseits haben komplementäre Aufgaben bei der Weiterentwicklung der baulichen Anforderungen an Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Während Landespflegegesetz und WTG Mindestanforderungen beschreiben, werden im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Bauvorhaben gefördert, die ggf. darüber hinausgehende, vorbildliche Wohnqualitäten realisieren. Die bisher im Landespflegerecht und dem Wohn- und Teilhabegesetz geregelten Mindestanforderungen an die Wohnqualität sollen zukünftig einheitlich im Wohn- und Teilhabegesetz konzentriert werden. Eine Verschärfung der Anforderungen ist nicht beabsichtigt. Allerdings soll es auch keine Qualitätseinbußen geben, so dass u. a. an der bereits heute im WTG festgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80 % ab 2018 nicht gerüttelt wird.
7. Die Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch das Wohn- und Teilhabegesetz hat sich bewährt. Es ist zu prüfen, wie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in den unterschiedlichen Angebotstypen optimiert werden können.
8. Auch für Einrichtungen dieses Typs soll die zuständige Behörde in den verschiedenen Anforderungsbereichen Ausnahmen unter besonderer Berücksichtigung spezieller

Betreuungsbedarfe- bzw. Konzepte zulassen können. Das Verfahren hierzu ist – gerade unter dem Gesichtspunkt der Kostenbelastung – zu vereinfachen.

- b. Die Anforderungen an besondere Pflege- und Betreuungsangebote (Hospize, Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege) - zusammenfassend als „Gasteinrichtungen“ bezeichnet - sollen in Anlehnung an den Angebotstyp der Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, aber unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungskonzepte festgeschrieben werden. Typischen Besonderheiten der Angebotsformen soll dabei schon in der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden, um aufwändige Befreiungsverfahren etc. zu vermeiden. Den abgestuften Anforderungen muss auch durch abgestufte Prüfverfahren Rechnung getragen werden.

Mit passgenauen Regelungen soll dabei auch die Entwicklung und der weitere qualitätsgesicherte Ausbau von Angeboten der Tages- und Nachtpflege unterstützt werden.

- c. Als neue Angebotsform sollen künftig ambulant betreute Wohngemeinschaften gesondert erfasst werden. Diese zeichnen sich durch ein Zusammenleben mehrerer auf professionelle Unterstützung und/oder Pflege angewiesener Menschen in einer Wohnung mit gemeinsamem Haustand aus, in der zugleich Pflege-/Betreuungsleistungen im Sinne des SGB XI bzw. der Eingliederungshilfe erbracht werden. Entscheiden die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer eigenständig ohne bestimmenden Einfluss des Wohnraum- oder Leistungsanbieters über alle das Leben in der Wohngemeinschaft betreffenden Fragen einschließlich Auswahl und ggf. Wechsel des/der Betreuungsdienste (selbstverantwortete Wohngemeinschaft), wird das WTG in Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner keine Anforderungen an die Gestal-

tung der Wohngemeinschaft stellen. Die zuständige Behörde steht den Bewohnerinnen und Bewohner aber auf deren Wunsch hin mit Beratung und Unterstützung sowie ggf. mit einer Überprüfung der WG-bezogenen Dienstleistungen zur Seite. Mangels konkreter Anforderungen kann sich auch eine solche anlassbezogene Prüfung nur auf die Beachtung der allgemeinen Qualitätsanforderungen des WTG für sämtliche Pflegedienstleistungen beziehen.

- d. Erfolgt die Entscheidung über die Lebensgestaltung in der WG und die Leistungswahl nicht ohne bestimmenden Einfluss der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter (anbieterverantwortete Wohngemeinschaft), wird das WTG qualitative Anforderungen vorsehen. Diese sollen aber die Entwicklung auch und gerade solcher Betreuungsangebote fördern und nicht behindern. Hierzu sind sie passgenau auf die wesentlichen Merkmale von Wohngemeinschaftskonzepten abzustimmen. Zu diesen Merkmalen gehört zunächst eine stärkere strukturell verankerte Mitbestimmungsmöglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aber auch in einer höheren ordnungsrechtlichen Toleranz gegenüber den von den betreuten Menschen mitgestalteten Rahmenbedingungen niederschlägt. Während die Einzelzimmerquote von mindestens 80 % auch Wohngemeinschaften auszeichnen sollte, ist bei der Gestaltung und Anzahl der Sanitärräume auf die Besonderheiten des Charakters des gemeinsamen Wohnens - soweit dies gewünscht ist und eine ausreichende Versorgung mit bedarfsgerechten Sanitärräumen gewährleistet bleibt - Rücksicht zu nehmen. Da im Bereich der alternativen Wohnformen nicht nur allgemeine Personalbemessungssysteme, sondern meist auch umfassende Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Personalschlüsseln fehlen, muss sich die Qualität der pflegerischen Betreuung letztlich von dem Einsatz qualitätsgesicherter ambulanter Dienste ableiten. Daneben sind auch hier Fachkraftvorbehalte für bestimmte pflegerische Tätigkeiten denkbar,

die mit den Vergütungsregelungen der Leistungsgesetze abgestimmt sein sollten.

Auch hinsichtlich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist - gerade angesichts des gewünschten Ausbaus alternativer Angebotsformen - vor allem eine unterstützende und beratende Tätigkeit der zuständigen Behörden nach dem WTG gefragt. Daneben hat bei diesen Angebotsformen aber auch eine regelmäßige Qualitätssicherung stattzufinden, die in der konkreten Ausgestaltung an den passgenauen Anforderungen zu orientieren ist.

- e. Angebote, die eine Wohnraumüberlassung verbindlich mit der Abnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen verknüpfen bilden unter dem Begriff "Servicewohnen" einen weiteren Angebotstyp. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass über eine Grundleistung hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar sind. Zu dieser Angebotsform zählt u. a. das etablierte "Betreute Wohnen für ältere Menschen".

Aufgrund des regelmäßig eher geringen individuellen Schutzbedarfes und mit Rücksicht auf die eigenständige Qualitätssicherung der in dieser Angebotsform ggf. (im Rahmen der Wahlleistungen) tätigen ambulanten Dienste, beschränken sich die Anforderungen auf eine Transparenz hinsichtlich der angebotenen Leistungen und die Sicherstellung der tatsächlichen Wahlfreiheit für die Zusatzleistungen. Soweit die Einrichtungen über ein zertifiziertes "Qualitätssiegel für betreutes Wohnen verfügen", welches diese Anforderungen ebenfalls umfasst, kann die Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung vermutet werden. Die zuständigen Behörden nehmen keine Regelprüfungen vor.

- 16.) Eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung einer demographiefesten und quartiersnahen Infrastruktur können ambulante Pflege- und Betreuungsdienste wahrnehmen. Sie stellen nicht nur eine bedarfsgerechte Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sicher, sondern erbringen auch in den

Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens die relevanten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Um in diesen Wohnformen durch den Verzicht auf zu detaillierte Qualitätsanforderungen ein hohes Maß an Flexibilität zu ermöglichen und gleichwohl kultursensible Betreuungs- und Pflegequalität im Rahmen des WTG verlässlich gewähren zu können, werden diese Angebote künftig in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Da sie regelmäßig nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern über eine Leistungszulassung verfügen, kann grundsätzlich ihre Leistungsfähigkeit unterstellt werden. Die zuständigen Behörden erhalten daher nur ein eingeschränktes anlassbezogenes Prüfrecht, welches sie zur Vermeidung von Doppelprüfungen in einem verbindlich vorgegebenen Abstimmungsprozess mit anderen für die Qualitätssicherung vorrangig zuständigen Stellen ausüben. Der Vermeidung von zusätzlichem Prüf- und Bürokratieaufwand wird dabei besondere Beachtung geschenkt, so dass über eine - in der Zielperspektive datenbankgestützte - Anmeldung hinaus keine zusätzlichen Verfahren vorgesehen sind.

- 17.) Die Aufnahme in den Geltungsbereich wird die ambulanten Dienste noch intensiver als bisher in den planerischen Ausbau der kommunalen Infrastruktur einbeziehen und unter dem Qualitätssicherungsgesichtspunkt ihre Akzeptanz weiter steigern.